8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 15.12.0215 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland wie folgt geändert:

Artikel I

Änderungen, Ergänzungen der Verbandssatzung

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall aus deren entsandten Stellvertretungen.

Die Stadt Heide kann zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, die nach § 40 GO von der Ratsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind, so dass der Verbandsversammlung insgesamt 8 Mitglieder angehören.

Für die weiteren Vertreterinnen/Vertreter können Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden, die die weiteren Vertreterinnen/Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.

- (2) Die Stimmen der Stadt werden auf die drei von der Stadt entsandten Mitglieder gleichmäßig verteilt. Sollte sich die Stimmenzahl der verbandsangehörigen Gemeinden im Amtsausschuss ändern, so ändern sich die Stimmenanteile der Vertreterinnen/ Vertreter der Stadt gleichzeitig auf diese Gesamtzahl. Sind diese Stimmen nicht durch drei teilbar, so findet die Anpassung bei den Stimmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Heide statt.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I

tritt mit dem auf die Bekanntmachung (Bereitstellung auf der Internetseite, Hinweis in der Zeitung) folgender Tag in Kraft.

Heide, 15.12.2015

Ulf Stecher Verbandsvorsteher